

4. Oktober 2016

BMF-280000/0165-IV/3/2016

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Finanzämter
Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Zollämter
Großbetriebsprüfung
Finanzprokuratur
Finanzpolizei
Steuerfahndung
Bundesfinanzgericht

Kontenregister- und Konteneinschau-Anwendungserlass

Der vorliegende Erlass regelt die organisatorische Umsetzung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes durch die Finanzämter, Zollämter und die Großbetriebsprüfung im abgabenrechtlichen Bereich sowie die Anwendung im finanzstrafrechtlichen Bereich.

Es werden keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte und Pflichten begründet.

Inhaltsverzeichnis

Erwägungsgründe	3
I. Abschnitt: Abgabenverfahren	4
1. Gemeinsame Bestimmungen	4
1.1. Geheimhaltungsverpflichtungen	4
1.2. Ausschluss von der Aktensicht	4
1.3. Auftrag zur Registerabfrage	5

1.4. Registerabfrage (Kontenregistereinsicht gemäß § 4 KontRegG)	5
1.5. Verständigung gemäß § 4 Abs. 6 KontRegG	6
1.6. Dokumentationspflichten	7
1.7. Irrtümliche Registerabfrage	7
2. Außenprüfung – Finanzamt, GBP, FAGVG	8
2.1. Kontenregistereinsicht– formelle Voraussetzungen im Steuerbereich	8
2.2. Ansprechen des Ergebnisses der Registerabfrage beim Prüfungsbeginn	10
2.3. Konteneinschau	11
3. BV-Team – Innendienst	14
4. Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA)	15
5. Liquiditätsprüfung (Finanzamt)	15
5.1. Liquiditätsprüfung bei aufrechtem Abgabeneinbringungsverfahren	15
5.2. Liquiditätsprüfung außerhalb Abgabeneinbringungsverfahren	16
6. Abgabensicherung Finanzamt/Zollamt	17
6.1. Voraussetzungen für eine Einsicht in das Kontenregister	17
6.2. Einsicht in das Kontenregister im Insolvenzverfahren	20
7. Betriebsprüfung – Zoll (BPZ)	20
7.1. Kontenregistereinsicht – formelle Voraussetzungen	21
8. Finanzkontenauskunft auf Grund internationaler Rechtsgrundlagen (EU-Amtshilfe-Verordnungen oder Verträge)	21
8.1. CLO	21
8.2. Zoll – Neapel II	22

9. Rechtsschutzbeauftragter	22
II. Abschnitt – Finanzstrafverfahren	23
10. Kontenregisterabfrage	23
10.1. Definition	23
10.2. Standard	23
11. Bankauskünfte	24
11.1. Definition	24
11.2. Standard	24
11.3. Rechtsschutz	24

Erwägungsgründe

Das [Kontenregister- und Konteneinschaugesetz](#) stellt den Abgabenbehörden für Prüfungen und Maßnahmen der Abgabensicherung Informationen und Möglichkeiten zur Verfügung, die bisher nur den Finanzstrafbehörden unter Einhaltung strenger Verfahrensvorschriften zugänglich waren.

Mit den in diesem Erlass verfüigten Standards wird sichergestellt, dass nach dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

- die im Kontenregister vorhandenen Informationen nach ökonomischen Grundsätzen gehandhabt und ausreichend genutzt werden
- standardisiert als auch anlassbezogen von der Einsicht in das Kontenregister Gebrauch gemacht wird
- willkürliche Entscheidungen über die Einsicht in das Kontenregister verhindert werden
- alle Abgabepflichtigen, die den gleichen Verfahren unterliegen, objektiv gleich behandelt werden

- nicht der Eindruck eines Misstrauens im Einzelfall entsteht und dadurch das Prüfungsklima belastet wird
- die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewahrt wird
- den Intentionen des Gesetzgebers Rechnung getragen wird

I. Abschnitt: Abgabenverfahren

1. Gemeinsame Bestimmungen

1.1. Geheimhaltungsverpflichtungen

Informationen, die aus Abfragen im Kontenregister (Kontenregistereinsicht) und aus der Konteneinschau gewonnen werden, unterliegen folgenden Verschwiegenheitsverpflichtungen

- Amtsverschwiegenheit gemäß [Art. 20 Abs. 3 B-VG](#)
- Abgabenrechtliche Geheimhaltungsverpflichtung gemäß [§ 48a BAO](#)
- Bankgeheimnis gemäß [§ 38 Abs. 1 BWG](#) („das Bankgeheimnis ist als Amtsgeheimnis zu wahren“)

Diese Bestimmungen sind insbesondere in jenen Fällen zu beachten, in denen andere Behörden, die nicht im Kontenregister abfrageberechtigt sind, im Wege der Amtshilfe Auskünfte aus dem Kontenregister begehren. Auch wenn die Ausnahmeregelungen gemäß [§§ 48a](#) oder [48b BAO](#) eine Auskunftsberechtigung oder Auskunftsverpflichtung normieren ist [§ 38 Abs. 1 BWG](#) zu beachten. Dh. dass diese Informationen nur weitergegeben werden dürfen, wenn für den Empfänger eine Durchbrechung gemäß [§ 38 Abs. 2 BWG](#) normiert ist.

1.2. Ausschluss von der Aktensicht

Die Ergebnisse der Einsicht in das Kontenregister und der Konteneinschau sind unter Berücksichtigung des [§ 38 Abs. 1 BWG](#) von der Akteneinsicht ausgeschlossen, wenn die Akteneinsicht von einer Person beantragt wird, die nicht mit der abgefragten Person oder deren gesetzlichen Vertreter ident ist. Das gilt für gewillkürte Vertreter, da die Kontenregisterabfrage auch Daten von Dritten enthalten könnte:

Beispiel 1 – Einzelunternehmen, Einsicht in das Kontenregister betrifft den Einzelunternehmer A (natürliche Person):

Betreffend A besteht im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Einsicht in das Kontenregister und der Konteneinschau keinerlei Einschränkung bei der Akteneinsicht

Der steuerliche Vertreter von A ist insoweit nicht über das Ergebnis der Einsicht in das Kontenregister zu informieren, als Konten und Depots aufscheinen, für die A lediglich zeichnungsberechtigt ist. Damit wird vermieden, dass der steuerliche Vertreter des A Kenntnis von Kontenverbindungen von Personen erhält, für die er nicht vertretungsbefugt ist.

Beispiel 2 – Kapitalgesellschaft und andere Rechtsträger, Einsicht in das Kontenregister

Die mit der Leitung des Rechtsträgers betrauten Personen (gesetzliche Vertreter) sind über die Ergebnisse der Einsicht in das Kontenregister des Rechtsträgers zu informieren. Wurden Kontoverbindungen einer mit der Leitung des Rechtsträgers betrauten Person abgefragt, dann sind alle anderen mit der Leitung des Unternehmens betrauten Personen davon nicht zu informieren.

1.3. Auftrag zur Registerabfrage

Für die Registerabfrage gilt ein strenges Vieraugenprinzip. Für jede Registerabfrage ist ein Auftrag der zuständigen Teamleiterin/des zuständigen Teamleiters bzw. deren/dessen Genehmigung erforderlich. Die Registerabfrage ist durch die beauftragte Mitarbeiterin/den beauftragten Mitarbeiter durchzuführen.

Bei Verhinderung der Teamleiterin/des Teamleiters ist die/der mit der Vertretung beauftragte Bedienstete befugt, die Einsicht in das Kontenregister zu beauftragen oder zu genehmigen.

Bei selbst zu bearbeitenden Fällen sind Prüfungsaufträge oder Anordnungen zur Einsichtnahme in das Kontenregister von einer anderen Teamleiterin/einem anderen Teamleiter zu erteilen. Diese teamübergreifende Vertretungsregelung ist in einer internen Amtsverfügung festzulegen.

1.4. Registerabfrage (Kontenregistereinsicht gemäß [§ 4 KontRegG](#))

Die Kontenregistereinsicht ist keine nach Außen gerichtete Amtshandlung, da das Kontenregister beim BMF eingerichtet ist.

Zur Vorbereitung der Registerabfrage ist die exakte Bezeichnung der abzufragenden Person oder des abzufragenden Unternehmens in der Grunddatenverwaltung (GDV) festzustellen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Daten lt. Kontenregister und die Daten lt. GDV übereinstimmen und irrtümliche Registerabfragen vermieden werden können.

Im Kontenregister ist gezielt nach der natürlichen Person oder der Bezeichnung des abzufragenden Unternehmens lt. Grunddatenverwaltung abzufragen (zB Max Mustermann, Mustermann GesmbH, Mustermann KG etc.).

Ist eine Person oder ein Unternehmer nicht in der GDV erfasst, erfolgt die Suche im Kontenregister nach den vorhandenen Informationen (Name, Vorname, evtl. Geburtsdatum, Adresse). Aus dem Ergebnis sind jene Datensätze auszuwählen, die mit der hoher Wahrscheinlichkeit der gesuchten Person, dem gesuchten Unternehmer entsprechen.

Eine Abfrage nach Kontonummer oder Depotnummer ist nur unter einer der folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Im Prüfungsverfahren wird eine Kontonummer/Depotnummer vorgefunden, für die der Kontoinhaber/Depotinhaber nicht festgestellt werden kann
- Das Konto findet sich mehrmals im Rechenwerk und/oder die mit dem Konto in Verbindung stehenden Beträge sind von Bedeutung (mind. 5.000 Euro)
- Eine Nachfrage beim geprüften Unternehmen/bei der geprüften Person führt ebenfalls zu keinem Ergebnis.

Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen bzw. wenn dies nicht möglich ist, ein begründeter Aktenvermerk anzulegen. Mit Gegenzeichnung der Niederschrift/des Aktenvermerkes durch die Teamleiterin/den Teamleiter wird der Auftrag zur Einsicht in das Kontenregister erteilt.

Soweit das Ergebnis der Kontenregistereinsicht für den weiteren Verlauf der Prüfung relevant ist, sind auch weitere Registerabfragen zum ermittelten Kontoinhaber/Depotinhaber zulässig (zB es stellt sich heraus, dass das Konto einer Person gehört, die nach außen nicht in Erscheinung tritt, aber die wesentlichen Entscheidungen im Unternehmen trifft).

Wenn das Abfrageergebnis zur Ermittlung des Kontoinhabers im Kontext der Außenprüfung nicht weiter abgabenrechtlich relevant ist, dann ist über den festgestellten Sachverhalt eine KM an die zuständige Abgabenbehörde zu erstellen; weitere Registerabfragen im Rahmen dieser Prüfung sind nicht zulässig.

1.5. Verständigung gemäß § 4 Abs. 6 KontRegG

Gemäß [§ 4 Abs. 6 KontRegG](#) ist im Abgabenverfahren der Abgabepflichtige (oder sein Vertreter nach [§ 4 Abs. 3 der Kontenregister-Durchführungsverordnung](#), BGBl. II Nr. 92/2016) von der erfolgten Registerabfrage über FinanzOnline zu verständigen. Die Verständigung betrifft alle an einem Tag für einen Abgabepflichtigen veranlassten Registerabfragen und enthält lediglich den Hinweis darauf, dass eine Registerabfrage aus Anlass einer Außenprüfung oder Abgabensicherung stattgefunden hat.

Beispiel: Prüfer X startet eine Registerabfrage und muss die Abfrage unterbrechen. Nach drei Stunden wird die Registerabfrage neuerlich gestartet und erfolgreich zu Ende geführt. Es wird nur eine Information über die Registerabfrage in die Databox des Abgabepflichtigen übermittelt.

Mit der Eingabe der Abgabekontonummer (Pflichtfeld) wird festgelegt, wer Empfängerin/Empfänger der Benachrichtigung in FinanzOnline ist.

Beispiel: Abgefragt werden die Kontoregistereinträge der X-GesmbH. Durch Eingabe der Abgabekontonummer der X-GesmbH wird die Verständigung in deren Databox hineingestellt und gelangt denjenigen zur Kenntnis, die über eine Leseberechtigung in der Databox der X-GesmbH verfügen. Zusätzlich erfolgt die Verständigung des steuerlichen Vertreters.

Stellt sich im Rahmen des Prüfungsverfahrens heraus, dass auch die Kontoregistereinträge des Geschäftsführers abgefragt werden müssen, dann ist die Abgabekontonummer des Geschäftsführers zu erfassen und die Verständigung ergeht an die Databox des Geschäftsführers.

Die Verständigung erfolgt im Abgabenverfahren nach Null Uhr des zweiten Tages bzw. im Abgabensicherungsverfahren nach Null Uhr des vierten Tages, der auf den Tag der Abfrage folgt automatisch in FinanzOnline ohne Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen.

1.6. Dokumentationspflichten

Die im vorliegenden Erlass genannten Dokumentationspflichten dienen dem Interesse der Abgabepflichtigen am Schutz ihrer Daten sowie dem Schutz der Bediensteten und sind daher unbedingt erforderlich und dementsprechend genau einzuhalten.

Jede Abfrage im Kontenregister wird dem gültigen IT-Standard des BMF entsprechend mitgeloggt und ist daher nachvollziehbar.

Stellungnahmen zu Nachfragen des Rechtsschutzbeauftragten oder Beschwerden von Abgabepflichtigen sollen auf konkreten Dokumentationen beruhen, um Missbrauchsvorwürfen fundiert entgegentreten zu können.

1.7. Irrtümliche Registerabfrage

Irrtümlich erfolgte Kontoregisterabfragen sind durch Anforderung eines Ausdrucks zu dokumentieren und mit einem Vermerk, aus dem die irrtümliche Abfrage hervorgeht, zu versehen. Die auf dem Ausdruck angezeigten Kontoverbindungen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses unkenntlich zu machen. Der Ausdruck ist umgehend dem zuständigen Teamleiter zur Gegenzeichnung vorzulegen und der Geschäftsleitung zur Aufbewahrung zu übergeben.

Beispiel:

Bei mehreren zur Auswahl stehenden Personen oder Rechtsträgern wird zB wegen Namensgleichheit eine falsche Entscheidung getroffen.

2. Außenprüfung – Finanzamt, GBP, FAGVG

Unter Außenprüfung im Sinne dieses Erlasses sind folgende Prüfungsmaßnahmen zu verstehen

- Außenprüfung im Sinne des [§ 147 BAO](#) (Betriebsprüfung) durch die Finanzämter und die Großbetriebsprüfung
- Umsatzsteuersonderprüfung
- Gebührenprüfung
- Liquiditätsprüfung
- Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben durch Finanzämter

Für die Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben gilt, dass die Registerabfrage (Kontenregistereinsicht) und die Konteneinschau ausschließlich den Prüferinnen und Prüfern der Finanzämter zur Verfügung stehen. Das Ergebnis einer Registerabfrage kann auch nicht im Wege der Amtshilfe oder eines Amtshilfeersuchens an die Sozialversicherung weitergegeben werden, da das Bankgeheimnis bezüglich der SV nicht durchbrochen wurde.

Für Erhebungen und Nachschauen ist eine Abfrage im Kontenregister nicht vorgesehen und daher nicht zulässig.

Für Prüfungen gemäß [§ 99 FinStrG](#) gelten die für Finanzstrafverfahren vorgesehenen Regelungen.

2.1. Kontenregistereinsicht– formelle Voraussetzungen im Steuerbereich

Der Fall muss auf dem Prüfplan einer Prüferin/einem Prüfer zugeteilt sein und es muss ein von der Teamleiterin/vom Teamleiter unterschriebener Prüfungsauftrag zur Durchführung einer Außenprüfung mit einem Prüfungszeitraum von mindestens einem Jahr oder zur Durchführung einer Umsatzsteuersonderprüfung mit einem Prüfungszeitraum von mindestens sechs Monaten vorliegen.

Ergibt sich im Rahmen der Prüfung (v.a. USO) die Notwendigkeit einer Einsicht in das Kontenregister, ist diese auch bei kurzen Prüfungszeiträumen zulässig (zB bei Neugründungen oder kurzer Lebensdauer der Unternehmen).

Die Erteilung des Prüfungsauftrages muss im Verfahren nachvollziehbar und unveränderlich dokumentiert sein. Ein Prüfungsauftrag, im dem sowohl Prüferin/Prüfer als auch Genehmigende/Genehmigender ident sind, ist für die Durchführung einer Registerabfrage nicht zulässig (strenges Vieraugenprinzip).

Eine Registerabfrage kann dann durchgeführt werden, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, für abgabenrechtliche Zwecke der Abgabenbehörden des Bundes und des Bundesfinanzgerichts.

Die Registerabfrage kann daher (insoweit dies zweckmäßig und angemessen ist) im Rahmen der Prüfungsvorbereitung für folgende Prüfungen durchgeführt werden:

- Außenprüfung im Sinne des [§ 147 BAO](#) (Betriebsprüfung) durch die Finanzämter und Großbetriebsprüfung
- Umsatzsteuersonderprüfung, Umsatzsteuer Auslandsprüfung (UMA)

Eine Registerabfrage ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu begründen.

Die Registerabfrage ist von der beauftragten Prüferin/dem beauftragten Prüfer durchzuführen. Als Grund für die Registerabfrage ist im drop – down Menü „Außenprüfung“, USO/UMA, GPLA auszuwählen.

Zu beachten ist, dass ausschließlich Konten abgefragt werden, die der geprüften natürlichen Person oder dem geprüften Unternehmen zuzurechnen sind.

In diesem Zeitpunkt sind Registerabfragen nicht zulässig für:

- Inhaber von Konten, für die die geprüfte natürliche Person zeichnungsberechtigt ist
- Ermittlung und Abfrage von Personen, die lediglich zeichnungsberechtigt sind, (zB Geschäftsführer, Vorstand, Prokuristen, Vereinsobleute)

Ergibt sich allerdings später aus dem Prüfungsverfahren, dass für weitere Personen Registerabfragen erforderlich sind, dann ist darüber ein Aktenvermerk mit einer Begründung für das Erfordernis der Abfrage anzulegen und der Teamleiterin/dem Teamleiter zur Gegenzeichnung vorzulegen. Allenfalls wäre auch der Prüfungsauftrag auszudehnen. Mit der Gegenzeichnung wird der Auftrag zur Registerabfrage erteilt.

Das Ergebnis der Registerabfrage ist Teil des Arbeitsbogens und entsprechend aufzubewahren. Im Zuge der Archivierung des Arbeitsbogens ist der Ausdruck aus dem Kontenregister gesondert zu erfassen, mit der Bezeichnung „Kontenregister“ zu versehen und als **vertrauliches Dokument** zu archivieren.

2.2. Ansprechen des Ergebnisses der Registerabfrage beim Prüfungsbeginn

Wie bisher sind zu Prüfungsbeginn sämtliche das Unternehmen betreffende Unterlagen von der Prüferin/dem Prüfer abzuverlangen.

Dem Abgabepflichtigen bzw. den für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen ist im Rahmen des Prüfungsbeginns das Ergebnis der Registerabfrage vorzuhalten. Zu jedem Konto ist nach den Angaben des Abgabepflichtigen festzuhalten, um welches Konto es sich handelt und ob es dem betrieblichen oder dem nichtbetrieblichen Umfeld zuzuordnen ist.

Ist bei Prüfungsbeginn nur der gewillkürte Vertreter anwesend, dann hat dies zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen.

Beispiele:

- *Geschäftskonto des Unternehmens*
- *privates Sparbuch der geprüften Unternehmerin/des geprüften Unternehmers*
- *Zeichnungsberechtigung über das Girokonto oder Sparbuch der Ehegattin, des Ehegatten, der Kinder oder sonstiger naher Verwandter*
- *Vertretungsbefugnis über ein Geschäftskonto eines anderen Unternehmens, einer anderen Person (zB als Prokurist, Geschäftsführer)*
- *Zeichnungsberechtigung über das Konto eines Vereines (zB als Obfrau/Obmann, Kassierin/Kassier)*

Die Aufstellung der Konten und das Ergebnis der Kontenzuordnung gelten als Niederschrift und ist von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

Befragungen zum Ergebnis der Einsicht in das Kontenregister betreffend Einzelpersonen haben unter Wahrung des Bankgeheimnisses vertraulich zu erfolgen. Damit soll verhindert werden, dass eine unbefugte Person Kenntnis über Kontenverbindungen einer anderen Person erhält, da neben betrieblichen Konten auch Informationen zu privaten Kontenverbindungen enthalten sind. Die Anwesenheit einer anderen Person ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen zulässig. Diese Zustimmung ist niederschriftlich festzuhalten.

Beispiel 1: Geprüft wird ein Einzelunternehmen. Zu Prüfungsbeginn ist der steuerliche Vertreter anwesend. Die Befragung zu den Ergebnissen der Registerabfrage kann nur dann im Beisein des steuerlichen Vertreters erfolgen, wenn der Betroffene vorher seine Zustimmung dazu gegeben hat.

Beispiel 2: Geprüft wird eine GesmbH mit zwei Geschäftsführern. Im Kontenregister wurden die GesmbH und zu einem späteren Zeitpunkt aus besonderem Anlass aus der Prüfung heraus auch noch beide Geschäftsführer abgefragt. Die Befragung zum Ergebnis der GesmbH-Abfrage findet in Anwesenheit beider Geschäftsführer statt. Eine Befragung zu vorgenommenen Einzelabfragen zu den Geschäftsführern hat mit jedem Geschäftsführer einzeln zu erfolgen. Das Ergebnis der Befragungen ist von der allgemeinen Akteneinsicht ausgeschlossen.

2.3. Konteneinschau

2.3.1. Geschäftskonten, betriebliche Konten

Soweit für die betrieblichen Konten sämtliche für die Prüfung relevanten Unterlagen (zB Kontoauszüge, Kredit-/Überziehungsvereinbarungen, Überweisungsbelege etc.) und Informationen vorgelegt werden, hat die Prüfung an Hand dieser Unterlagen zu erfolgen.

Fehlende Unterlagen sind zunächst vom geprüften Unternehmer abzuverlangen.

Können fehlende Unterlagen nicht vorgelegt werden, ist der geprüfte Unternehmer aufzufordern, beim Kreditinstitut Duplikate anzufordern und diese zur Verfügung zu stellen.

Ist der geprüfte Unternehmer nicht in der Lage oder nicht bereit, fehlende Unterlagen und Informationen zu Geschäftskonten vorzulegen, dann ist dieser Umstand niederschriftlich festzuhalten und die Konteneinschau nachweislich anzukündigen.

Kann eine Niederschrift nicht angefertigt werden oder wird die Unterschrift verweigert, ist darüber ein Aktenvermerk anzulegen und von der Prüferin/dem Prüfer und der Teamleiterin/dem Teamleiter zu zeichnen.

2.3.2. Antrag auf Genehmigung einer Konteneinschau beim BFG

Der Antrag auf Genehmigung einer Konteneinschau ist im Wege der Amtsvorständin/des Amtsvorstandes (in Vertretung Fachvorständin/Fachvorstand) an das Bundesfinanzgericht zu übermitteln. Die Übermittlung des Antrages an das BFG hat elektronisch zu erfolgen. Der Antrag hat darzulegen, welche begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen, warum zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, Zweifel aufzuklären, und warum eine Konteneinschau im diesem Fall als verhältnismäßig anzusehen ist. So wird auszuführen sein, warum die vorgelegten Unterlagen als nicht ausreichend für die Prüfung anzusehen sind (zB welche Belege fehlen, aus welchen Gründen ist die Vorlage der Konteninformationen für den weiteren Prüfungsverlauf erforderlich). Die Niederschrift, dass diese Belege nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorgelegt werden können, ist anzuschließen. Im Antrag ist anzugeben, welche Unterlagen vom Kreditinstitut verlangt werden (zB Kontoauszüge eines bestimmten Zeitraumes, Belege etc.)

Die Ausführungen zu den Bankkonten gelten sinngemäß auch für Depots.

Das Auskunftersuchen und die Begründung sind im Abgabenakt zu dokumentieren.

Der Antrag auf Durchführung einer Konteneinschau unterbricht nicht den weiteren Prüfungsablauf. Dh. Prüfungshandlungen, die unabhängig von der Einschau in die Kontendaten durchgeführt werden können, sind ohne Verzug weiterzuführen.

2.3.3. Nicht betriebliche Konten

Unterlagen und Informationen zu nicht betrieblichen Konten sind nur abzuverlangen, wenn während der Prüfung Hinweise auftauchen, dass Finanztransaktionen des geprüften Unternehmers über diese Konten geflossen sind oder wenn Geldflüsse nicht nachvollziehbar sind und Grund zur Annahme besteht, dass geschäftliche Transaktionen über nichtbetriebliche Konten abgewickelt wurden.

2.3.3.1. Eigenkonten der Unternehmerin/des Unternehmers

Die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen und Informationen sind abzuverlangen. Ist eine Vorlage der Belege nicht möglich oder wird diese verweigert, ist analog bei betrieblichen Konten vorzugehen.

2.3.3.2. Fremdkonten, für die eine Verfügungsberechtigung besteht

Der Kontoinhaber oder bei juristischen Personen die vertretungsbefugten Personen sind davon in Kenntnis zu setzen, dass Anzeichen vorliegen, dass Geldflüsse, die dem geprüften Unternehmer zuzurechnen sind, über deren Konto gelaufen sind. Kontoinhaber bzw. vertretungsbefugte Personen sind aufzufordern, die in Frage kommenden Belege und sonstigen Unterlagen vorzulegen. Lassen sich die in Frage kommenden Geldflüsse zeitlich eingrenzen, dann sind nur jene Unterlagen abzuverlangen, die den fraglichen Zeitraum betreffen.

Über die Anforderung der Belege und über die Bereitschaft oder die Weigerung diese zu übergeben ist eine Niederschrift anzufertigen. Im Falle, dass die Belege nicht vorgelegt werden können oder die Vorlage verweigert wird, ist ein Antrag auf Konteneinschau zu stellen (siehe oben). Der Antrag ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken (zB in Frage kommender Zeitraum, es müssen zB nicht unbedingt die drei Prüfungsjahre sein). Die beabsichtigte Konteneinschau ist dem Kontoinhaber nachweislich (idealerweise Niederschrift, im Bedarfsfall schriftlich) zur Kenntnis zu bringen, verbunden mit der Aufforderung, eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme ist zu würdigen und dem Antrag anzuschließen.

2.3.4. Bewilligung der Konteneinschau

Die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags auf Konteneinschau trifft eine Einzelrichterin/ein Einzelrichter des BFG tunlichst binnen drei Tagen ab Einlangen des Antrages beim BFG.

Mit der Bewilligung der Konteneinschau hat die Prüferin/der Prüfer an das Kreditinstitut/die Kreditinstitute des Abgabepflichtigen heranzutreten und die Herausgabe der im Beschluss genannten Unterlagen in elektronisch lesbarer Form zu verlangen.

Der Inhalt der vom Bankinstitut übermittelten Unterlagen ist zu prüfen und zu würdigen.

Wird die Konteneinschau nicht bewilligt, ist zu prüfen, ob gegen die Entscheidung allenfalls ein Rechtsmittel erhoben werden soll. Der Amtsfachbereich ist in diese Entscheidung einzubinden. Die Zeichnung des Rechtsmittels erfolgt analog zum Antrag auf Konteneinschau durch die Amtsvorständin/den Amtsvorstand.

Gegen die Bewilligung der Konteneinschau kann die Betroffene/der Betroffene ein Rechtsmittel erheben. Für die Erledigung dieses Rechtsmittels ist ein Senat des BFG zuständig.

Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Daher ist die bewilligte Konteneinschau wie oben dargestellt durchzuführen.

Bei Aufhebung der Bewilligung zur Konteneinschau greift das gesetzliche Beweisverwertungsverbot. Ermittlungsergebnisse, die sich aus der Einsicht in die Kontenunterlagen ergeben haben, dürfen nicht in die Entscheidungsfindung einfließen und haben unbeachtet zu bleiben.

2.3.5. Kosten

Die mit der Durchführung der Konteneinschau entstehenden Kosten (insbes. Bereitstellungskosten der Kreditinstitute) sind von der Abgabenbehörde zu tragen.

3. BV-Team – Innendienst

Registerabfragen (Kontenregistereinsicht) im Rahmen des Veranlagungsverfahrens sind nur zulässig, wenn dies im Rahmen einer Innenprüfung als erforderlich angesehen wird ([§ 4 Abs. 5 KontRegG](#)).

Zunächst ist der Sachverhalt im Vorhalteverfahren (Bedenkenvorhalt gemäß [§ 161 Abs. 2 BAO](#)) zu klären. Die erhaltenen Auskünfte sind zu würdigen und aktenkundig zu machen.

[Aufforderungen zur Ergänzung unvollständiger Angaben oder Vorlage von Belegen haben mit Ergänzungsauftrag gemäß [§ 161 Abs. 1 BAO](#) zu erfolgen.]

Wenn eine Klärung im Vorhalteverfahren nicht möglich ist, ist dem Abgabepflichtigen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einschließlich Registerabfrage nachweislich anzukündigen. Die Durchführung der Registerabfrage ist durch die Teamleiterin/den Teamleiter anzuordnen und von der/dem TexSpez oder Tex durchzuführen. In der Abfragemaske ist „[§ 161 Abs. 2 BAO](#)“ aus dem drop-down Menü auszuwählen.

Alternativ ist zu prüfen, ob für die Klärung des Sachverhaltes ein Prüfungsverfahren einzuleiten ist.

4. Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA)

Die Einsicht in das Kontenregister und die Konteneinschau stehen ausschließlich den GPLA-Prüferinnen und –Prüfern der Finanzverwaltung zur Verfügung.

Im Rahmen der Aktenvorbereitung ist zu prüfen, ob eine Einsicht in das Kontenregister bereits in dieser Phase des Verfahrens erforderlich ist. Ein Erfordernis wird nur in jenen Fällen vorliegen, in denen es Hinweise darauf gibt, dass nicht nur offizielle Konten (d.s. Konten, die in der Buchhaltung des Unternehmens aufscheinen) für die Auszahlung von Löhnen/Gehältern/Lohn- und Gehaltsbestandteilen genutzt wurden, sondern auch andere Konten.

Ansonsten ist eine Einsicht in das Kontenregister nur zulässig, wenn sich aus dem Prüfungsablauf ein Bedarf dazu ergibt und zu erwarten ist, dass die Einsicht in das Kontenregister und eine daran anschließende Konteneinschau dazu geeignet sind, den Sachverhalt zu klären.

In der Abfragemaske ist „GPLA“ aus dem drop-down Menü auszuwählen.

5. Liquiditätsprüfung (Finanzamt)

5.1. Liquiditätsprüfung bei aufrechem Abgabeneinbringungsverfahren

Bei Vorliegen eines aufrechten Abgabeneinbringungsverfahrens ist vor Durchführung einer Liquiditätsprüfung eine Einsicht in das Kontenregister zu veranlassen.

Eine bereits im Einbringungsverfahren durchgeführte Kontenregistereinsicht, die innerhalb der letzten drei Monate vor Erteilung des Prüfungsauftrages stattgefunden hat, ersetzt die zwingende Abfrage vor Prüfungsbeginn.

Bestehen Zweifel an der aktuellen Vollständigkeit des Abfrageergebnisses oder ergeben sich diesbezügliche Hinweise im Laufe der Liquiditätsprüfung, so ist jedenfalls eine neuerliche Registerabfrage durchzuführen. In der Abfragemaske ist „Liquiditätsprüfung“ aus dem drop-down Menü auszuwählen.

Für eine erforderliche Konteneinschau wird auf Abschnitt 2.3. verwiesen.

Abweichend von den Bestimmungen des Abschnitt 2.2. sind Privatkonten des Unternehmers oder der für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Person aus folgenden Gründen in die Überprüfung miteinzubeziehen:

- Bei Einzelunternehmern ist das gesamte Vermögen des Einzelunternehmers der Liquiditätsbeurteilung zu Grunde zu legen
- Bei Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften dienen diese Feststellungen als Grundlage für die Beurteilung einer allfälligen Haftung für offene Forderungen gegenüber der Gesellschaft.

5.2. Liquiditätsprüfung außerhalb Abgabeneinbringungsverfahrens

Für Liquiditätsprüfungen, die außerhalb eines Abgabeneinbringungsverfahrens durchzuführen sind (zB Überprüfung zur besseren Beurteilung eines Zahlungserleichterungsansuchens) gilt, dass in erster Linie die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers der Überprüfung zugrunde zu legen sind.

Ergeben sich aus dieser Überprüfung Zweifel an der Vollständigkeit der Unterlagen, dann ist wie folgt vorzugehen:

- Die aufgetretenen Zweifel sind zu dokumentieren und der Antragstellerin/dem Antragsteller vorzuhalten
- Die Durchführung einer Einsicht in das Kontenregister ist anzukündigen und dient jedenfalls der Beweissicherung, ob und in welchem Umfang entscheidungswesentliche Unterlagen nicht offen gelegt wurden.
- Die Einsicht in das Kontenregister ist von der zuständigen Teamleiterin/dem zuständigen Teamleiter zu genehmigen.
- In der Abfragemaske ist „Liquiditätsprüfung“ aus dem drop-down Menü auszuwählen.
- Das Ergebnis der Kontenregistereinsicht ist der Antragstellerin/dem Antragsteller vorzuhalten und sie/er ist aufzufordern, die weiteren Unterlagen vorzulegen.
- Der sich aus den vorgelegten Unterlagen ergebende Sachverhalt oder die Weigerung weitere Unterlagen vorzulegen, hat in die Entscheidung über den Antrag des Abgabenschuldners, der die Liquiditätsprüfung ausgelöst hat, einzufließen.
- Die Begünstigung wird nicht gewährt, wenn wesentliche Informationen verheimlicht wurden; eine Konteneinschau ist nicht erforderlich.

6. Abgabensicherung Finanzamt/Zollamt

Die Einsicht in das Kontenregister und die Konteneinschau sind weitere Maßnahmen, die im Verfahren zur Einbringung vollstreckbarer Rückstände oder zur Sicherstellung zu erwartender Abgabensicherungen zur Verfügung stehen. Der Einsatz dieser Maßnahmen hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Angemessenheit und Sparsamkeit zu erfolgen. Im Einzelfall ist abzuwägen, welche Maßnahme zum Einbringungserfolg führen kann.

Die Abgabenbehörde ist berechtigt, im Zuge von Abgabensicherungsmaßnahmen unter den in der Folge genannten Voraussetzungen, in das Kontenregister Einsicht zu nehmen.

6.1. Voraussetzungen für eine Einsicht in das Kontenregister

Eine Einsicht in das Kontenregister ist nur zulässig, wenn ein automatisiert oder händisch ausgestellter Rückstandsausweis, Vollstreckungsbescheid, Sicherstellungsauftrag oder ein Beitreibungsersuchen einer ausländischen Abgabenverwaltung (Steuer oder Zoll) vorliegt.

Eine Einsicht in das Kontenregister ist nur zulässig, wenn der gesamte vollstreckbare Rückstand bzw. im Falle eines Sicherstellungsauftrages die voraussichtliche Höhe der Abgabenschuld einen Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

Die Kontenregistereinsicht ist ausschließlich dem aktenführenden Finanzamt/Zollamt vorbehalten.

6.1.1. Verfahren nach erstmaliger Ausstellung eines Rückstandsausweises

Nach erstmaliger Ausstellung eines Rückstandsausweises (neuer Vollstreckungsfall) ist eine Einsicht in das Kontenregister nur nach einer anderen Erstmaßnahme (zB Zahlungsaufforderung, Vollstreckungsaußendienst) zulässig. Erfolgt auf die Erstmaßnahme keine Reaktion oder wird die Abgabenschuld nicht bezahlt, kann eine Einsicht in das Kontenregister durchgeführt werden. Die Einsicht in das Kontenregister ist im B-Verfahren durch die Teamleiterin/den Teamleiter als eigene Maßnahme anzumerken und einer bestimmten Mitarbeiterin/einem bestimmten Mitarbeiter zuzuteilen.

Beim Zollamt sind der Auftrag zur Einsicht in das Kontenregister und die Zuteilung an eine bestimmte Mitarbeiterin/einen bestimmten Mitarbeiter im Vollstreckungsakt zu dokumentieren.

In der Abfragemaske ist „Einbringungsverfahren“ aus dem drop-down Menü auszuwählen.

Werden Konten festgestellt, die dem Abgabenschuldner zugerechnet werden können, ist mittels Forderungspfändung auf ein allfälliges Guthaben zuzugreifen. Da der Abgabenschuldner über die erfolgte Kontenregistereinsicht verständigt wird, hat die Forderungspfändung unmittelbar zu erfolgen.

Ausnahme

Sind in einem erstmaligen Rückstandsausweis überwiegend Abgabensforderungen enthalten, deren Festsetzung auf ein Prüfungsverfahren zurückzuführen ist, kann die Veranlassung einer Erstmaßnahme entfallen und eine Einsicht in das Kontoregister und die Pfändung von Guthaben sofort erfolgen.

Liegt die Registerabfrage im Prüfungsverfahren weniger als drei Monate zurück, kann auch diese als Grundlage für die Pfändung herangezogen werden.

6.1.2. Verfahren nach wiederholter Ausstellung eines Rückstandsausweises (aufrechtes Vollstreckungsverfahren)

Sind bisherige Einbringungsmaßnahmen in einem aufrechten Vollstreckungsverfahren nicht zielführend gewesen, dann wird Kontenregistereinsicht zweckmäßig sein.

Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn mit einer zeitnahen Abstattung des Rückstandes nicht zu rechnen ist. Der Dokumentation im B-Verfahren (Finanzamt) bzw. im Vollstreckungsakt (Zollamt) ist in diesem Zusammenhang besondere Beachtung zu schenken.

Die Einsicht in das Kontenregister ist im B-Verfahren durch die Teamleiterin/den Teamleiter als eigene Maßnahme anzumerken und einer bestimmten Mitarbeiterin/einem bestimmten Mitarbeiter zuzuteilen. Beim Zollamt sind der Auftrag zur Einsicht in das Kontenregister und die Zuteilung an eine bestimmte Mitarbeiterin/einen bestimmten Mitarbeiter im Vollstreckungsakt zu dokumentieren.

Werden Konten festgestellt, die dem Abgabenschuldner zugerechnet werden können, ist mittels Forderungspfändung auf ein allfälliges Guthaben zuzugreifen. Da der Abgabenschuldner über die erfolgte Kontenregistereinsicht verständigt wird, hat die Forderungspfändung unmittelbar zu erfolgen.

6.1.3. Verfahren bei Ausstellung eines Sicherstellungsauftrages

6.1.3.1. Sicherstellungsauftrag im Prüfungsverfahren

- Erlassung durch prüfende Stelle
- Genehmigung lt. Genehmigungserlass
- Einsicht in das Kontenregister sollte bereits im Rahmen der Prüfungsvorbereitung erfolgt sein und ist daher für Sicherstellungsmaßnahmen zu verwenden. Liegt die Prüfungsvorbereitung länger als drei Monate zurück, ist im Rahmen des Sicherstellungsverfahrens eine neuerliche Abfrage durch den Teamleiter AS zu veranlassen. Der Ablauf erfolgt analog zur oben beschriebenen Vorgangsweise. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Abgabepflichtigen hat im Hinblick auf das laufende Prüfungsverfahren zu unterbleiben.
- Einleitung Sicherstellungsmaßnahmen, insbesondere Pfändung der Guthaben auf den festgestellten Konten

6.1.3.2. Sicherstellungsauftrag außerhalb eines Prüfungsverfahrens im Finanzamt/Zollamt

- Erlassung durch veranlassende Stelle (idR BV-Team, aber auch AV oder AS möglich)
- Für die weitere Vorgangsweise ist das Verfahren bei erstmaliger Ausstellung eines Rückstandsausweises sinngemäß anzuwenden, wobei die Versendung des Sicherstellungsauftrages bereits als erste Maßnahme zu werten ist.

6.1.3.3. Sicherstellungsauftrag durch Finanzpolizei

- Standardprozess
- Sicherungsmaßnahmen ausschließlich auf Vor-Ort-Sicherstellung bei Gefahr im Verzug eingeschränkt
- Kontenregistereinsicht und weitere Maßnahmen in diesem Zusammenhang bleiben dem aktenführenden Finanzamt vorbehalten (Prozess daher w.o.)

6.2. Einsicht in das Kontenregister im Insolvenzverfahren

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat die Exekutionssperre zur Folge, weshalb ab diesem Zeitpunkt für die Dauer des Insolvenzverfahrens eine Einsicht in das Kontenregister nicht mehr zweckmäßig ist.

Eine Kontenregistereinsicht auf Ersuchen des Insolvenzverwalters ist nicht zulässig; Ergebnisse dürfen ihm nicht übermittelt werden. .

Sollte auf Grund der Aktenlage festgestellt werden, dass Konten, die dem Finanzamt/Zollamt bekannt sind und nach den vorliegenden Hinweisen Teil des Massevermögens sein müssten, im Insolvenzverfahren nicht aufscheinen, ist im Wege des Amtsfachbereiches Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten ([§ 156 StGB](#) – Kridadelikt).

7. Betriebsprüfung – Zoll (BPZ)

Sollte im Folgenden nicht Abweichendes geregelt sein, so sind die Bestimmungen unter 2. sinngemäß anzuwenden.

Unter Betriebsprüfung-Zoll im Sinne dieses Erlasses ist eine abgabenbehördliche Prüfung im Sinne des [§ 25 ZollR-DG](#) durch die Zollämter

und eine Außenprüfung nach [§ 147 BAO](#) (Verbrauchssteuern) zu verstehen.

Für Erhebungen und Nachschauen ist eine Einsicht im Kontenregister nicht vorgesehen und daher nicht zulässig.

Für Prüfungen gemäß [§ 99 FinStrG](#) gelten die für Finanzstrafverfahren vorgesehenen Regelungen.

7.1. Kontenregistereinsicht – formelle Voraussetzungen

Der Fall muss einer Prüferin/einem Prüfer zugeteilt sein und es muss ein von der Teamleiterin/vom Teamleiter unterschriebener Prüfungsauftrag zur Durchführung einer Außenprüfung mit einem Prüfungszeitraum von mindestens einem Jahr vorliegen.

Die Erteilung des Prüfungsauftrages muss im Verfahren e-Zoll BPZ nachvollziehbar und unveränderlich dokumentiert sein.

Ein Prüfungsauftrag, im dem sowohl Prüferin/Prüfer als auch Genehmigende/Genehmigender ident sind, ist für die Durchführung einer Einsicht in das Kontenregister nicht zulässig (strenges Vieraugenprinzip).

Die Kontenregistereinsicht kann im Rahmen der Prüfung durchgeführt werden, wenn dies zweckmäßig und angemessen ist.

Die Einsicht in das Kontenregister ist von der beauftragten Prüferin/dem beauftragten Prüfer durchzuführen. Als Grund für die Registerabfrage ist im drop-down Menü „Außenprüfung“ auszuwählen.

8. Finanzkontenauskunft auf Grund internationaler Rechtsgrundlagen (EU-Amtshilfe-Verordnungen oder Verträge)

8.1. CLO

Aufgrund internationaler Verträge und EU-Verordnungen ist die österreichische Finanzverwaltung verpflichtet, anderen Finanzverwaltungen auf Anfrage Auskunft darüber zu geben, ob und welche Konten Steuerpflichtige des anderen Staates in Österreich besitzen.

Die Beantwortung derartiger Anfragen obliegt dem CLO.

Nach Prüfung des Auskunftersuchens auf seine formelle und materielle Richtigkeit hat der Leiter des CLO eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des CLO zu beauftragen, die Registerabfrage durchzuführen. Als Grund für die Registerabfrage ist im drop-down Menü „Amtshilfe (CLO)“ auszuwählen.

Erstreckt sich das Auskunftersuchen auch auf den Kontostand und weitere Kontoinformationen, dann hat das CLO das/die kontenführenden Kreditinstitute um Auskunft zu ersuchen.

8.2. Zoll – Neapel II

Amtshilfeersuchen nach Neapel II, in denen von ausländischen Zollbehörden Finanzkontenauskünfte begehrt werden, sind von den Zollämtern zu erledigen.

Die Einsicht in das Kontenregister ist durch die Teamleiterin/den Teamleiter anzuordnen und einem TexSpez zuzuteilen.

Als Abfragegrund ist „Amtshilfe (CLO)“ im drop-down Menü auszuwählen. Damit ist auch sichergestellt, dass eine Information des Abgabepflichtigen unterbleibt, da es sich nicht um ein Abgabenverfahren handelt.

Auf Grund von Neapel II sind Konteneinschauen nicht zulässig.

9. Rechtsschutzbeauftragter

Der Rechtsschutzbeauftragte ist berechtigt, die Zulässigkeit einer Registerabfrage im Nachhinein zu prüfen und zu beurteilen.

Auf Anfrage sind dem Rechtsschutzbeauftragten sämtliche Unterlagen, die der Registerabfrage zugrunde liegen, zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Insbesondere gilt das für Unterlagen, die die Anordnung der Registerabfrage enthalten oder dieser zugrunde liegen (Prüfungsauftrag, Anordnung im B-Verfahren).

Beschwerden gegen eine durchgeführte Einsicht in das Kontenregister sind unverzüglich und direkt an den Rechtsschutzbeauftragten im Bundesministerium für Finanzen weiterzuleiten.

Der Rechtsschutzbeauftragte ist auch zuständig für Anfragen nach dem Datenschutzgesetz hinsichtlich der über eine Person im Kontenregister gespeicherten Daten sowie für

Beschwerden von Abgabepflichtigen betreffend die Richtigkeit von im Kontoregister enthaltenen, ihn betreffenden Daten.

II. Abschnitt – Finanzstrafverfahren

Kontenregisterabfrage und Bankauskünfte ([§ 99 Abs. 6 FinStrG](#))

10. Kontenregisterabfrage

10.1. Definition

Kontenregisterabfrage ist die Abfrage von Bankkonten- oder Depotnummern, für die eine bestimmte Person / ein Unternehmen Verfügungsberechtigt oder zeichnungsberechtigt ist.

10.2. Standard

Anfragen aus dem Kontenregister sind nur zulässig, wenn diese zur Aufklärung eines Finanzvergehens zweckdienlich sind. Diese Voraussetzung gilt auch für Registerabfragen im Zuge von gemäß [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#) angeordneten abgabenrechtlichen Prüfungen.

Abfragen, die im Zusammenhang mit den finanzstrafrechtlichen Ermittlungen stehen, sind daher von der Finanzstrafbehörde zu veranlassen. Abfragen, die nicht zur Aufklärung der gegenständlichen Finanzstraftat dienen, sind nach den für die Abgabenbehörden maßgeblichen Vorschriften vorzunehmen. Im Zweifel entscheidet der Leiter der Strafsachenstelle bzw. der Zollfahndung. Als Grund für die Registerabfrage ist im drop-down Menü „Finanzstrafverfahren“ auszuwählen.

Jede Abfrage ist unter Angabe des Grundes und Beifügung des Ergebnisses aktenkundig zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass über alle Abfragen ein elektronisches Protokoll geführt wird.

Als Suchbegriff für eine Registerabfrage ist nur entweder der Name einer natürlichen oder juristischen Person (Personengemeinschaft) oder die Konto(Depot-)nummer zulässig.

Für Abfragen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Geld- oder Wertersatzstrafen sowie von Kosten ist sinngemäß nach Abschnitt 5. des Organisationserlasses zum Kontenregister- und Konteneinschaugesetz vorzugehen.

11. Bankauskünfte

Grundlegende Regelungen dazu finden sich in Abschnitt 3 des Erlasses des BMF vom 02.03.2016, BMF-010105/0028-IV/4/2016.

11.1. Definition

Bankauskünfte sind Auskunftersuchen an Kreditinstitute zur Beschaffung von Informationen über konkrete Bankgeschäfte.

11.2. Standard

Bankauskünfte sind nach dem Verfahren gemäß [§ 99 Abs. 6 FinStrG](#) einzuholen. Dazu ist das Formular FStR 11a zu verwenden. Das an das Kreditinstitut gerichtete Ersuchen ist zu begründen und dem zuständigen Vorsitzenden des Spruchsenates samt allen erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Erteilung einer Anordnung zuzuleiten. Gegebenenfalls ist das Kreditinstitut zur Verschwiegenheit über das Auskunftersuchen zu verpflichten.

Das Auskunftersuchen samt Bewilligung ist sodann ohne Begründung den Kreditinstituten zuzustellen. Je ein weiteres – allerdings begründetes – Exemplar des Ersuchens ist dem Beschuldigten und - soweit dieser nicht der Beschuldigte ist – dem Verfügungsberechtigten des Kontos (Depots) zuzustellen.

Wurde das Kreditinstitut zur Verschwiegenheit verpflichtet, ist die Zustellung an den Beschuldigten und Verfügungsberechtigten solange aufzuschieben, wie dies erforderlich ist, um die Ermittlungen nicht zu gefährden. In diesem Fall ist überdies ein weiteres Exemplar des Ersuchens samt Anordnung dem Rechtsschutzbeauftragten zuzustellen.

Das Kreditinstitut hat dem angeordneten Auskunftersuchen Folge zu leisten. Ihm steht kein eigenes Beschwerderecht dagegen zu.

11.3. Rechtsschutz

Gegen ein Auskunftersuchen an ein Kreditinstitut steht dem Beschuldigten sowie gegebenenfalls dem über das betroffene Konto (Depot) Verfügungsberechtigten das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Ist der Rechtsschutzbeauftragte in das Verfahren einzubinden, so auch diesem. Einer solchen Beschwerde kommt von Gesetzes wegen keine

aufschiebende Wirkung zu ([§ 152 Abs. 1 FinStrG](#)). Unter den Voraussetzungen des [§ 152 Abs. 2 FinStrG](#) kann jedoch eine solche durch die Finanzstrafbehörde zuerkannt werden.

Stellt das BFG in seiner Beschwerdeentscheidung die teilweise oder gänzliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Auskunftersuchens fest, dürfen die vom Kreditinstitut übermittelten Informationen insoweit nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden. Sie sind daher – wenn nicht entlastend – aus dem Akt zu entfernen, soweit dies technisch möglich ist.

Bundesministerium für Finanzen, 4. Oktober 2016